gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 1 / 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) EB 500

Handelsname/Bezeichnung JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

Parkettgrundierung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Grundierungen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

PLANTAG Coatings GmbH

Plantagenweg 34-38 05231/6002-0 32758 Detmold 05231/6002-10 info@plantag.de www.plantag.de

Auskunft gebender Bereich:

Produktsicherheit 7.30 Uhr - 16.45 Uhr Christin Seier

E-Mail (fachkundige Person) +49 (0) 5231 / 6002673

c.seier@plantag.de Ralf Hachmeister +49 (0) 5231 / 6002671 r.hachmeister@plantag.de

1.4. Notrufnummer

Germany 0800-181-7059 USA/Canada 1-800-424-9300

Outside USA/Canada +001 703 527 3887

China 4001 204937 (Mandarin) Hong Kong 800 968 793 (Cantonese)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Sens. 1 / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

[EG nr. 220-239-6] (3:1) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 2 / 13

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Acrylatharz

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
252-104-2 34590-94-8	01-2119450011-60 (2-Methoxymethylethoxy)propanol Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.	1 < 2,5
204-469-4 121-44-8 612-004-00-5	01-2119475467-26 Triethylamin Flam. Liq. 2 H225 / Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H311 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314 / Eye Dam. 1 H318 / STOT SE 3 H335 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): STOT SE 3 H335 >= 1	< 0,5
220-120-9 2634-33-5 613-088-00-6	01-2120761540-60 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 2 H330 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 1) / Aquatic Chronic 1 H410 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Sens. 1 H317 >= 0,05	< 0,5
220-239-6 2682-20-4	01-2120764690-50 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Acute Tox. 3 H301 / Acute Tox. 3 H311 / Acute Tox. 2 H330 / Skin Corr. 1B H314 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1A H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Sens. 1A H317 >= 0,0015	
236-671-3 13463-41-7	01-2119511196-46 Pyrithionzink Acute Tox. 3 H301 / Acute Tox. 3 H331 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 100) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 10)	< 0,5
611-341-5 55965-84-9 613-167-00-5	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) Acute Tox. 3 H301 / Acute Tox. 2 H310 / Acute Tox. 2 H330 / Skin Corr. 1B H314 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1A H317 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 100) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 100) Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1B H314 >= 0,6 / Skin Irrit. 2 H315 >= 0,06 / Eye Irrit. 2 H319 >= 0,06 / Skin Sens. 1A H317 >= 0,0015 / Eye Dam. 1 H318 >= 0,6	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Sofort Arzt hinzuziehen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



14498 DE

Seite 3 / 13

Artikel-Nr.: EB 500 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020 Version: 1.10 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Ausgabedatum: 30.01.2020

Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Zu vermeidende Bedingungen: UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

Sofort Arzt hinzuziehen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Verschlucken

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Symptome

Kann die Augen reizen.

Kann die Haut reizen.

Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Gefahr

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschmittel.

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



14498 DE

Seite 4 / 13

Artikel-Nr.: EB 500 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Druckdatum: 30.01.2020 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020 Version: 1.10 Ausgabedatum: 30.01.2020

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

Personen in Sicherheit bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Personen mit einer Hautsensibilisierungshistorie sollten nicht für Arbeiten mit diesem Produkt herangezogen werden.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Arbeitskleidung getrennt aufbewahren.

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten.

Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Fernhalten von: Radikalbildner, Oxidationsmittel, Peroxide, Reduktionsmittel, Säuren, Alkalien (Laugen).

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Behälter dicht geschlossen halten.

Alle Zündquellen entfernen.

Rauchen verboten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 5 / 13

Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Kann bei Erhitzen, unter Licht- und Lufteinwirkung oder unter Zusatz freier, radikalischer Initiatoren exotherm polymerisieren.

Lagerklasse

12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m3; 50 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 310 mg/m3; 50 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

Triethylamin

INDEX-Nr. 612-004-00-5 / EG-Nr. 204-469-4 / CAS-Nr. 121-44-8

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 4,2 mg/m3; 1 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 8,4 mg/m3; 2 ppm Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

EG-Nr. 220-239-6 / CAS-Nr. 2682-20-4 DFG, MAK, Langzeitwert: 0,2 mg/m3 DFG, MAK, Kurzzeitwert: 0,4 mg/m3 Bemerkung: (einatembare Fraktion)

Staub

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1,25 mg/m3 Bemerkung: alveolengängige Fraktion

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 10 mg/m3 Bemerkung: Einatembare Fraktion

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL:

Triethylamin

INDEX-Nr. 612-004-00-5 / EG-Nr. 204-469-4 / CAS-Nr. 121-44-8 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 12,1 mg/kg DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 12,6 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 8,4 mg/m³

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 283 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 308 mg/m³ DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,67 mg/kg DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 15 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

PNEC:

Triethylamin

INDEX-Nr. 612-004-00-5 / EG-Nr. 204-469-4 / CAS-Nr. 121-44-8

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,064 mg/l PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0064 mg/l

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



14498 DE

JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 FB 500 Artikel-Nr.: Druckdatum: 30.01.2020 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020 Ausgabedatum: 30.01.2020 Seite 6 / 13 Version:

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,064 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,1992 mg/kg

PNEC, Boden: 2,361 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l PNEC Sekundärvergiftung: 5,6 mg/kg (2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8 PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/l PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,9 mg/l

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 190 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 70,2 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 7,02 mg/kg

PNEC, Boden: 2,74 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/l

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Schadstoffkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Filterausrüstung mit A/P-Filter (EN 14387)

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 tragen.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Es ist sicherzustellen, dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Das Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verbieten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



14498 DE

Seite 7 / 13

FB 500 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Artikel-Nr.: Druckdatum: 30.01.2020 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020 Ausgabedatum: 30.01.2020 Version:

Aggregatzustand: Flüssia Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C: 8 - 8,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Quelle: Wasser

> 60 °C Flammpunkt:

Methode: ASTM D 7094a

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Abbrandzeit (s): nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht bestimmt **Untere Explosionsgrenze:** nicht bestimmt

Dampfdruck bei 20 °C: 23 mbar

Quelle: Wasser

nicht bestimmt Dampfdichte:

Relative Dichte:

Obere Explosionsgrenze:

Dichte bei 20 °C: 1,04 g/cm³

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C: leicht löslich Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12 nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: 25-35 s 4mm Viskosität bei °C: nicht anwendbar **Explosive Eigenschaften:** Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%): 32,31 Gew-%

Lösemittelgehalt:

1,68 Gew-% Organische Lösemittel: Wasser. 64,61 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

Weitere Informationen: ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Diese Zubereitung beinhaltet Materialien, die instabil unter folgenden Bedingungen sind: Hitze, starke UV-Strahlung. Diese können verursachen, dass das Produkt exotherm polymerisiert. Unabsichtlicher Kontakt damit sollte vermieden werden. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Radikalbildner, Oxidationsmittel, Peroxide, Reduktionsmittel, Säuren, Alkalien (Laugen)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch,

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 8 / 13

Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Triethylamin

oral, LD50, Ratte: 460 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 400 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,1 mg/l (4 h)

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr.

220-239-6] (3:1)

oral, LD50, Ratte: 53 mg/kg Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: 141 mg/kg dermal, LD50, Kaninchen: 92,4 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on oral, LD50, Ratte: 597 mg/kg dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 0,5 mg/l (4 h)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: 9500 mg/kg dermal, LD50, Kaninchen: 9510 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 50 mg/l (4 h)

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on oral, LD50, Ratte: 200 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 0,33 mg/l (4 h)

Pyrithionzink

oral, LD50, Ratte: 269 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Triethylamin Haut, Kaninchen Methode: OECD 404

ätzend

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6]

(3:1)

Haut, Kaninchen

ätzend

Augen, Kaninchen

Gefahr ernster Augenschäden.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Haut, Kaninchen (4 h)

Reizt die Haut.

Augen, Kaninchen

Reizung der Augen

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Haut, Kaninchen Methode: OECD 404 nicht reizend.

Augen, Kaninchen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



14498 DE

Seite 9 / 13

Artikel-Nr.: EB 500 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020 Version: 1.10 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Ausgabedatum: 30.01.2020

leicht reizend

Pyrithionzink

Haut, Kaninchen nicht reizend.

Augen, Kaninchen

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Triethylamin

Haut, Meerschweinchen:

nicht sensibilisierend.

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Haut, Meerschweinchen: Methode: OECD 406 Sensibilisierend

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Haut, Meerschweinchen:

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, B.6 (Maximierungstest)

sensibilisierend

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Haut, Mensch.: nicht sensibilisierend.

Pyrithionzink

Haut, Meerschweinchen:

Methode: Verordnung (EG) Nr. 440/2008, Anhang, B.6 (Maximierungstest)

nicht sensibilisierend.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Triethylamin

Keimzellmutagenität

Ames-Test negativ.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Keimzellmutagenität

Ames-Test negativ.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Die Acrylharzanteile der Zubereitung haben eine reizende Wirkung. Längerer oder wiederholter Kontakt mit der Zubereitung kann zu Reizungen der Schleimhäute und der Haut wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung usw. führen. Fälle von allergischen Hautreaktionen wurden beobachtet. Flüssigkeitsspritzer können zu Augenreizungen führen. Das Einatmen von in der Luft befindlichen Tröpfchen oder Aerosolen kann zu Reizungen der Atemwege führen. Verschlucken kann zu Übelkeit, Schwäche und zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Triethylamin

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 200 mg/l (48 h)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 10 / 13

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6]

(3:1)

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,188 mg/l (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 0,1 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,11 mg/l (72 h)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas: 10000 mg/l (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 1919 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,18 mg/l (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 0,158 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201 Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Triethylamin

Biologischer Abbau: 80 % (21 d)

Methode: OECD 301 B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,119

Pyrithionzink

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,9

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6]

(3:1)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3,16

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 11 / 13

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 31,754

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Fällt nicht unter die Aufzeichnungspflicht §3 ChemVerbotsV

Störfallverordnung

Dieses Produkt ist nicht eingestuftgemäß Richtlinie 2012/18/EU.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

2 = deutlich wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse I

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,10 kg/h

oder

Massenkonzentration : 20 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



EB 500 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500 Artikel-Nr.: Druckdatum: 30.01.2020 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020 14498 DE Version: Ausgabedatum: 30.01.2020 Seite 12 / 13

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 2 / H225 Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Acute Tox. 4 / H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Akute Toxizität (oral)

Acute Tox. 3 / H311 Akute Toxizität (dermal) Giftig bei Hautkontakt. Acute Tox. 3 / H331 Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Skin Corr. 1A / H314

schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 / H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Kann die Atemwege reizen. einmaliger Exposition

Acute Tox. 2 / H330 Akute Toxizität (inhalativ) Lebensgefahr bei Einatmen. Skin Irrit. 2 / H315 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Skin Sens. 1 / H317

Haut

Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen. Aquatic Chronic 1 / H410 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen mit

langfristiger Wirkung.

Acute Tox. 3 / H301 Akute Toxizität (oral) Giftig bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Skin Corr. 1B / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1A / H317 Sensibilisierung von Atemwegen oder Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Haut

Acute Tox. 2 / H310 Akute Toxizität (dermal) Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1 Sensibilisierung von Atemwegen oder Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADR

AGW Arbeitsplatzgrenzwert **BGW** Biologischer Grenzwert CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch CMR

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

FAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration EG Europäische Gemeinschaft

ΕN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration LD

Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **OECD**

persistent, bioakkumulierbar, toxisch **PBT PNEC** Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 EB 500
 JORDAN 1K ECO-BASE EB 500

 Druckdatum:
 30.01.2020
 Bearbeitungsdatum: 30.01.2020
 14498 DE

 Version:
 1.10
 Ausgabedatum: 30.01.2020
 Seite 13 / 13

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.